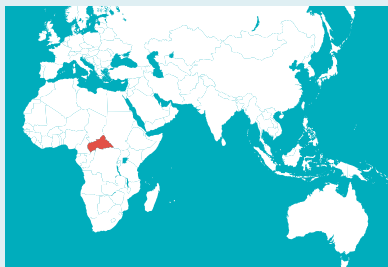


# Zentral- afrikanische Republik

Von Julianna Straib-Lorenz



## Einwohner:

5,5 Mio



## Währung:

XAF



## Ansprechpartner:

Auslandsvertretung der

Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Yaoundé (Kamerun)

<https://jaunde.diplo.de/>

## Inspektionszertifikate:

Vorverschiffungskontrolle wird in der BRD von Bureau Veritas Industry Services GmbH, Veritaskai 1, 21079 Hamburg, Tel.: (040) 236250, Fax: (040) 23625422, durchgeführt.

## Cargo Tracking Note/ Bordereau de Suivi des Cargaisons:

Ansprechpartner für Deutschland:

M+S Mehrtens und Schwieckerath, Bremen.

Tel.: (040) 421 363080

E-Mail: [agency@msbre.com](mailto:agency@msbre.com)

Die Kathedrale Notre-Dame von Bangui ist eine der bekanntesten Kirchen der Stadt.

Das Boganda-Monument, benannt nach Barthélemy Boganda, dem Nationalhelden.



## EINFUHLIZENZ

ist teilweise erforderlich:

- Industrielle Fertigwaren, die bereits in vergleichbarer Qualität im eigenen Land hergestellt werden
- Gegenüber den EU-Staaten bestehen keine quantitativen Einfuhrbeschränkungen
- Lizenzen haben im Allgemeinen eine Gültigkeit von 6 Monaten. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware zur Versendung kommen. Toleranzen werden ggf. auf den Wert in Höhe von 10 % gewährt.



## PRÄFERENZEN

Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union.



## FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Order-Konnossemente nur mit Notify-Adresse möglich
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 3-fach
- Packliste

Postsendungen:

- Höchstgewicht von 31,5 kg
- zusätzlich noch eine internationale Paketkarte
- 2 Zollinhaltsklärungen (in Französisch)



## EMBARGOS

Es besteht ein Handelsembargo seitens der Europäischen Union.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

Die Hauptstadt der Zentralafrikanischen Republik ist Bangui. Sie liegt im Südwesten des Landes am Fluss Ubangi. Auf der anderen Uferseite liegt die Demokratische Republik Kongo.



## HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach, möglichst in französischer Sprache) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.:

- Name und Ort des Empfängers
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Verschiffungsort und -datum
- Brutto- und Nettogewichte
- Ursprungsland (bei Waren der BRD: „Federal Republic of Germany“)
- genaue Warenbezeichnung
- HS-Code
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise
- FOB-Wert, CIF-Kosten und CIF-Wert

Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer folgende zu unterschreibende Ursprungs- und Preiserklärung abzugeben (Beispiel für Waren der BRD): „Nous certifions que les marchandises denommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la Republique Federale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marche d'exportation.“ (Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bescheinigen hiermit, dass die auf der Rechnung genannten Waren in der BRD hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit den auf dem Markt des Exportlandes üblichen Preisen übereinstimmen.)

Die Baumsavanne ist eine dominante Landschaftsform in der Zentralafrikanischen Republik, die den Übergang von den dichten tropischen Regenwäldern im Süden zu den trockeneren Savannen im Norden bildet. Sie zeichnet sich durch eine Mischung aus Gräsern und lichten Bäumen aus und beherbergt eine Vielzahl von Tieren wie Zebras, Antilopen und Elefanten.



## BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Fisch-, Gemüse- und Fruchtkonserven müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein, und zwar mit dem Relief-Stempel in der Mitte des Bodens oder an einer Stelle, die nicht bedruckt ist. Die Höhe der Schrift hat mindestens 4 mm zu betragen. Büchsen mit Fischkonserven von mehr als 1 kg sind von der Einfuhr ausgeschlossen.
- Molkereiprodukte müssen ausreichend mit einem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Darunter fallen: Sahne, Büchsenmilch, Milchpulver, Käse und Butter.
- Für alkoholische Getränke bestehen Etikettierungsvorschriften.
- Für lebende Tiere, frisches und durch Kühlung konserviertes Fleisch ist eine amtliche Veterinärbescheinigung erforderlich.
- Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle ([www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)), wird verlangt für Pflanzen, deren Teile und Samen sowie für Erde, Dünger, Kompost und Verpackung aus diesen oder ähnlichen Stoffen.
- Pharmazeutika müssen registriert sein.

Einfuhr von Warenmustern

- Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen.



## WEITERE BESTIMMUNGEN

- Bei der Einfuhr in die Zentralafrikanische Republik wird eine „Made in...“-Kennzeichnung empfohlen.
- Bei Holzverpackungen wird eine ISPM-15-Standard-Behandlung empfohlen.



## INSPEKTIONSZERTIFIKATE

(Attestation de vérification)

- Bestimmte in der neuen Verordnung genannte Waren ab FOB-Wert von 1.500 USD benötigen vor Versendung eine Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfung sowie eine Zollwertermittlung und Zolltarifizierung.
- FCL-Partien sind unabhängig vom Wert inspektionspflichtig. Ausnahmen sind bei der Prüfgesellschaft zu erfragen.
- Das entsprechende Zertifikat wird in der Zentralafrikanischen Republik erstellt. Wurde L/C-Zahlung vereinbart, erhält der Exporteur auf Anforderung nach Einreichung seiner Finaidokumente eine Handelsrechnung mit einem Label versehen zurück. Das Zertifikat muss rechtzeitig vor der Versendung der Ware beantragt werden.
- Grundsätzlich sollten die Qualitäts- und Mengenprüfungen im Werk des Herstellers vorgenommen werden.